

# Verweiser

790/N 2 dodis.ch/35718

Sosialdepartementet

O S L O -Dep.

Norway

(797 10/N 2 Wo/Sm) 13. April 1970

Beziehungen zwischen der Schweiz und Norwegen auf dem Gebiete  
der Sozialversicherung

Herr Generaldirektor,

Wir beehren uns, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen und Ihnen unsere Anregungen zu unterbreiten.

Seit einigen Jahren machen uns in Ihrem Land lebende Schweizer darauf aufmerksam, dass das Fehlen eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens zwischen unseren beiden Ländern für sie einige Nachteile mit sich bringe. Verschiedene Mitbürger haben daher den Wunsch ausgesprochen, die schweizerischen Behörden möchten mit den zuständigen norwegischen Stellen Verbindung aufnehmen und abklären, ob der Abschluss einer schweizerisch-norwegischen Vereinbarung über Soziale Sicherheit nicht für die Staatsangehörigen beider Länder, die sich für kürzere oder längere Zeit zur Beschäftigung in den anderen Staat begeben, verschiedene begrüssenswerte Vorteile mit sich brächte.

Wir haben festgestellt, dass eine zahlenmässig vielleicht noch bescheidene jedoch dauernde und regelmässig zunehmende Wanderungsbewegung zwischen unseren beiden Ländern zu verzeichnen ist; während im Jahre 1963 beispielsweise 800 Norweger in der Schweiz angemeldet

waren, ist deren Zahl 1968 auf 1120 angestiegen. Umgekehrt stieg die Zahl der Schweizer in Norwegen von 400 im Jahr 1963 auf 628 im Jahre 1968. Angesichts dieser Verhältnisse halten wir eine staatsvertragliche Regelung der Sozialversicherungsprobleme zwischen unseren beiden Ländern grundsätzlich für wünschenswert. Zweifellos wäre sie geeignet, die bereits bestehenden guten Beziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz, welche mit der Zugehörigkeit zur Europäischen Freihandelszone (EFTA) beider Länder eine besondere Bekräftigung erfahren hat, noch weiter zu vertiefen und die freundschaftlichen Bande zu verstärken.

Diese Ueberlegungen veranlassen uns, Ihnen vorzuschlagen, gemeinsam einmal die Stellung der Schweizer in der norwegischen Sozialen Sicherheit und der Norweger in den schweizerischen Sozialversicherungseinrichtungen auf Grund der nationalen Gesetze zu erörtern und uns vielleicht auch darüber zu unterhalten, welche Verbesserungen durch ein bilaterales Abkommen unter Umständen herbeigeführt werden könnten.

Wir denken hiebei an eine informelle Begegnung von Experten der für die Soziale Sicherheit zuständigen Ministerien beider Länder, ohne Beteiligung der Aussenministerien, das heisst an eine für beide Teile absolut unverbindliche Besprechung unter Fachleuten mit dem Hauptzweck der gegenseitigen Information. Auf Grund der Ergebnisse einer Expertenaussprache - wie wir sie in den letzten Jahren auch mit verschiedenen anderen Staaten zum Nutzen der Sache durchgeführt haben - würden beide Teile die Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem Abkommen stellen könnten, besser beurteilen und gegebenenfalls ihrer Regierung den Antrag zur Aufnahme von offiziellen Verhandlungen unterbreiten können. Wir haben hierüber anlässlich der jüngsten Tagungen der Sozialversicherungsexperten des Europarates in Strassburg auch mit Herrn Direktor Ramholt, dem Vertreter Ihres Departements, gesprochen, der unseren Ueberlegungen freundliches Interesse und Verständnis entgegenbrachte.

- 3 -

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unseren Vorschlag prüfen wollten, und es würde uns freuen, wenn Sie darauf eintreten könnten. Eine Begegnung von Experten könnte in der Schweiz stattfinden (beispielsweise um die Zeit der Internationalen Arbeitskonferenz oder um die Zeit einer Tagung der Sozialversicherungsexperten des Europarates), oder in Ihrem Lande, und sie würde nach unserer Meinung etwa 3 bis 4 Tage erfordern. Die Konferenzsprache sollte für die schweizerischen Teilnehmer deutsch oder französisch sein, während die norwegischen Vertreter sich statt einer der genannten auch der englischen Sprache bedienen könnten.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und sehen mit Interesse Ihrer Rückäußerung entgegen, mit der Sie uns vielleicht auch Ihre Wünsche hinsichtlich des Orts und des Zeitpunkts einer Begegnung bekanntgeben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG  
Der stellvertretende Direktor  
und Delegierte des Bundesrates für  
Sozialversicherungsabkommen

MOTTA